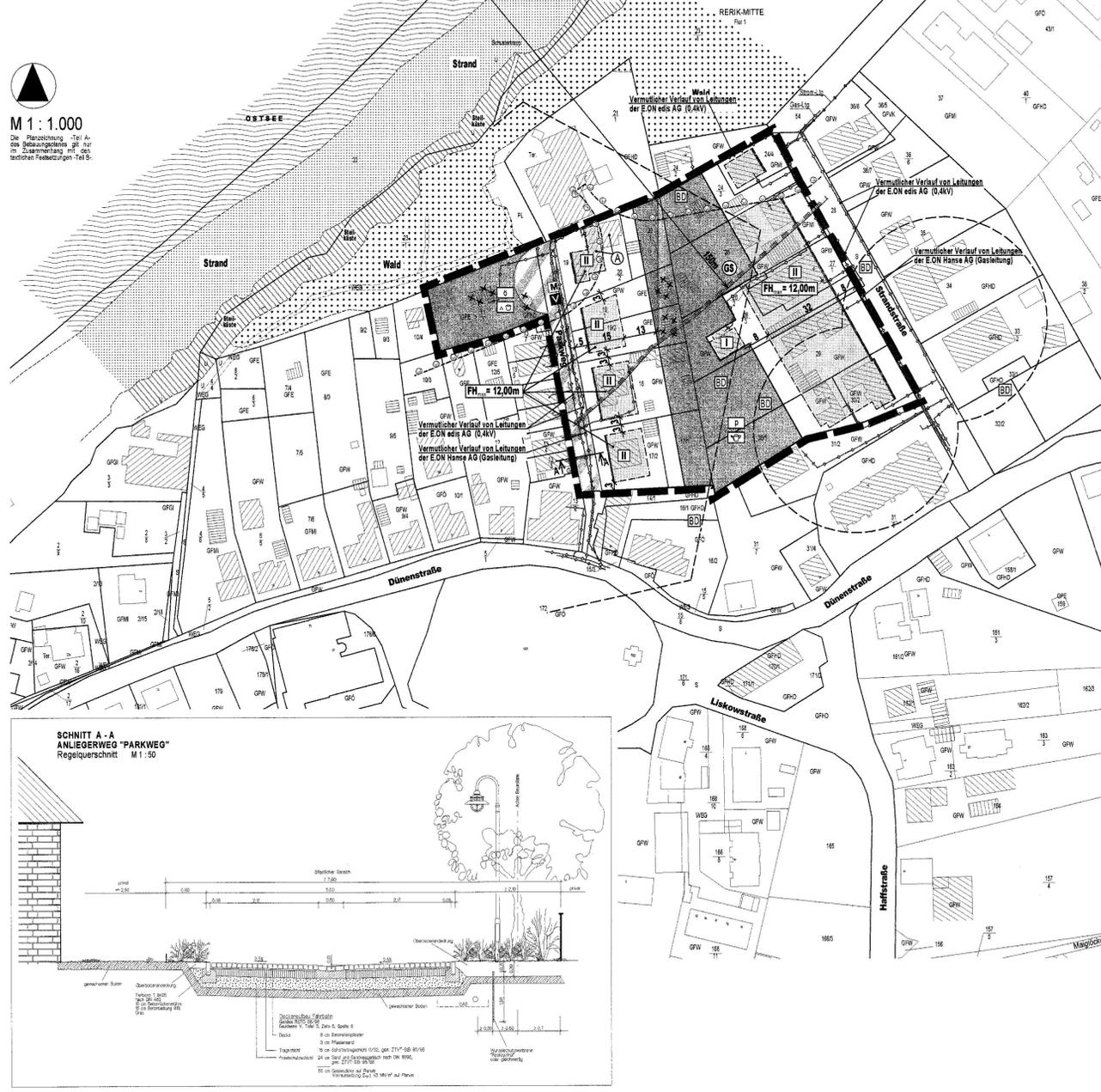


SATZUNG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN PARKWEG UND STRANDSTRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt der Bebauungsplan (BauB) Nr. 26 der Festsetzung der Bauordnung vom 23. Januar 1990 (BOB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom 22. April 1993, in der Fassung der Planänderungsverordnung (PlanV) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 20) vom 22. Januar 1991.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	Erklärung: MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Rechtsgrundlagen: Par. 9 (1) 1 BauB, Par. 16 BauNVO
	Erklärung: Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
	Erklärung: Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	Erklärung: BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauB, Par. 22 und 23 BauNVO
	Erklärung: Baugrenze/Baulinie und überbaubare Grundstücksflächen	
	Erklärung: VERKEHRSLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauB, Par. 9 (6) BauB
	Erklärung: Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Erklärung: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Erklärung: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Erklärung: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Erklärung: HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LÖSUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauB, Par. 9 (6) BauB
	Erklärung: Vermutlicher Verlauf von Leitungen - unterirdisch	
	Erklärung: GRÜNLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauB, Par. 9 (6) BauB
	Erklärung: Grünflächen	
	Erklärung: öffentliche Grünfläche	
	Erklärung: private Grünfläche	
	Erklärung: Parkanlage mit Spielgeräten	
	Erklärung: Eigentümergarten	
	Erklärung: BEZEICHNUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	Par. 9 (6) BauB, Par. 172 (1) BauB
	Erklärung: Bereiche mit Bodendenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen	
	Erklärung: SONSTIGE PLANZEICHEN	Par. 9 (7) BauB
	Erklärung: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26	
	Erklärung: II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Erklärung: Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer	
	Erklärung: vorhandene Gebäude mit Hausnummer	
	Erklärung: künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude	
	Erklärung: Bemessung in Meter	
	Erklärung: Schnittverlauf	
	Erklärung: Für das Gebäude ist der Hinweis im Teil B - Text unter Pkt. III.5. zu beachten.	
	Erklärung: III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	Erklärung: Küsten- und Gewässerschutzstreifen 150m gemäß § 29 NatSchG M-V	Par. 9 (6) BauB
	Erklärung: Waldabstand 30m, gemäß § 9 (6) BauB i.V.m. § 20 LWaldG M-V	

TEIL B - TEXT

zur Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet zwischen Parkweg und Strandstraße

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - BAUGRENZEN, BAULINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauB, § 23 BauNVO)**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
 - Die Baulinie entlang der Strandstraße darf mit Gebäudeteilen im Erdgeschoss um bis zu 3,00 m überschritten werden. Die Gebäudebreite, mit denen die Baulinie überschritten werden darf, sind symmetrisch auszubilden und bestmögk mindestens 0,3 m gegenüber dem Hauptbaukörper einzurücken. Anbauten dürfen nur mittig erfolgen, d.h. der Abstand des Einrückens bezogen auf den Hauptbaukörper ist gleich zu bemessen. Die Überschreitung der Baulinie entlang der Strandstraße ist nur im Erdgeschoss zulässig.
 - HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB, § 18 BauNVO)**
 - Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen in der Strandstraße gilt die mittlere Fahrbahnkante der nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Strandstraße.
 - Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen im Parkweg gilt die mittlere Fahrbahnkante der nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Parkweg.
 - Es wird folgender oberer Bezugspunkt festgelegt:
Firsthöhe: Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschkel des Gebäudes. Maßgeblich ist das gedockte Dach.
 - FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauB, § 12 und § 14 BauNVO)**
 - Garagen, Stellplätze und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen straßenseitiger Baulinie und straßenseitiger Grundstücksgrenze unzulässig.
 - Gassen, Stellplätze und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im rückwärtigen Grundstücksbereich ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eigentümergarten zulässig.
 - Kleinwinkelparkanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig.
 - HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauB)**

Innere der Baugrundstücke im Parkweg sind maximal vier Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
 - GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)**
 - Innere der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eigentümergarten sind ausnahmsweise Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von Gartentischen, Geräteschuppen, Gewächshäusern und überdachten Freizeitanlagen, die in der Summe eine Grundfläche von 15 qm je Grundstück nicht überschreiten dürfen, zulässig.
 - Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Spielgeräten ist als parkartige Grünanlage zu entwickeln. Innere der Grünfläche sind Elemente zur Gartengestaltung wie Pavillons, Wege, Mini-Golfelemente, Spielgeräte und die Ausgestaltung von Kommunikationsbereichen zulässig.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBAuM-V)**
 - FASSADEN**
 - Die Fassaden entlang des Parkweges sind als geputzte Wandflächen in hellen Farben - cremeweiss, beige oder hellgrau - oder nur als rotes Sichtmauerwerk zulässig.
 - Die Fassaden entlang der Strandstraße sind nur als geputzte Wandflächen in hellen Farben - cremeweiss, beige oder hellgrau - zulässig.
 - Die untergeordnete Gliederung der Fassaden mit anderen Materialien ist zulässig.
 - DÄCHER**
 - Für Hauptgebäude sind nur Steildächer als Satteldach, Krüppelwalmdach und Walmdach mit einem symmetrischen Neigungswinkel der Hauptdachfläche von 43° bis 50° und nur mit ziegelroter Hartindeckung zulässig.
 - Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Dächer von untergeordneten Dachaufbauten und Gebäudeteilen (zum Beispiel Quergebälde, Veranden, Wintergärten, Erker, etc.).
 - Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben zulässig. Die gesamte Breite der Gauben einer Dachseite darf höchstens die halbe Traufhöhe betragen.
 - Dächer für Nebengebäude und Garagen sind als Flachdach, flachgeneigtes Satteldach oder Steildach auszubilden. Flachdächer sind nur bituminös, als Gründächer oder mit Stahlblechen herzustellen.
 - FENSTER**

Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzuziehen. Liegende Formate dürfen verwendet werden, wenn sie durch Platten deutlich in stehende Formate unterteilt werden.
 - WERBEANLAGEN UND VORBAUTEN**

An den Fassaden sind die Anschlagflächen der Eingangsüberdachungen in der horizontalen Projektion senkrecht zur Fassade, Wandvorsprünge, Warenautomaten, Schaukästen und Werbeschilder als vortretende Bauteile nur bis zu einem Quadratmeter und nur im Erdgeschoss zulässig. Die Anschlagflächen der Überdachungen von Schauferstern und Toran dürfen davon abweichend auch größer als ein Quadratmeter sein. Ausleger sind nur als filigrane gestaltete Immungsschilder zulässig.

Balkone und Dachbalkone sind nur auf seitlichen und rückwärtigen Gebäudeteilen erlaubt. Werbeanlagen dürfen Giebelmaße, Risalite, Fensterläden, Sichtbänke und Fachwerkbalken nicht überdecken. Sie müssen einen Abstand von 10 cm zu diesen Bauteilen einhalten und dürfen nicht mehr als 10 cm vor die Fassade hervortreten. Leuchtende Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.
 - PHOTOVOLTAIKANLAGEN/ SOLARANLAGEN**

Photovoltaikanlagen und Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig.
 - BUßGELDVORSCHRIFT**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter II.1 bis II.4 verstößt, handelt rechtsstrafwidrig im Sinne des § 94 Abs. 1 Nr. 1 LBAuM-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - WALDABSTAND (§ 9 Abs. 6 BauB)**

Für Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener zulässiger baulicher Anlagen innerhalb des festgesetzten Waldabstandes bedarf es gemäß § 20 LWaldG M-V einer forstrechtlichen Genehmigung.
 - KÜSTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN (§ 9 Abs. 6 BauB)**

Die Verbote des § 29 Abs. 1 NatSchG M-V gelten im Plangeltungsbereich für die vorhandene Bebauung gemäß § 29 Abs. 2 NatSchG M-V.
 - BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangeltungsbereich keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt. Im Plangeltungsbereich sind Bodendenkmale bekannt und fächerförmig dargestellt sowie mit BD gekennzeichnet. Eine Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V kann genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommene Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Einreifen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die die Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
 - VORGELAGERTER STELTKÜSTENABSCHNITT**

Die Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches ist nach dem Erlass der einheitlichen Anordnungen des § 8 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz des Landes M-V vom 23. März 2010 zu beurteilen. Für den Bebauungsplan vorgelagerten Steltküstenabschnitt ergibt sich dementsprechend ein Sicherheitsabstand von 60 m. Folglich wäre das Gebäude an der nördlichen Bebauungsgrenze, Parkweg Nr. 8, gefährdet. Eine Erweiterung der bestehenden Be-

IV. HINWEISE

- MUNITIONSFUNDE**

Aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken. Munitionsfunde sind jedoch nicht auszuschließen. Eine kostenpflichtige Kampfmittelbelastungsauskunft ist beim Munitionsbeseitigungsbereich erhältlich. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
- VERHALTENSWEISEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS**

Sollten Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen während der Erdarbeiten, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenveränderungen) des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Rostock als zuständige untere Abfallbehörde zu informieren. Grundstückbesitzer sind als Abfallhalter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baubaus verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.
- BODENSCHUTZ**

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landesbehörde Rostock als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensprüfer, Sachverständige und Untersuchungsteilnehmer. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg - Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz (LBSchG) M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. Auf die Pflichten zur Vorsorge an Stollungen und Stülper gemäß § 10 (BodSchG M-V) wird hingewiesen.
- ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANKE**
 - Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist der Beginn der Bauarbeiten (Beseitigung der obersten Vegetationsschicht, Beseitigung von Gehölzen) nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März zulässig. Ein Beginn der Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit bedarf gesondert Nachweise, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine besonders geschützten Brutvögel vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren/ Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
 - Bei einem geplanten Umbau oder Abriss der im Plangeltungsbereich vorhandenen Gebäude darf erst begonnen werden, wenn durch den Bauherren/ Vorhabenträger Nachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermäuse oder Gebäudelotter vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherren bzw. Vorhabenträger der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.09.2009. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 04.09.2009 im Aushang von 23.01.2010 bis 09.02.2010 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 11.10.2010 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26 im Verfahren nach § 13 BauB und die dazugehörige Begründung geprüft und auf Auslegung bestimmt. Der einfache Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 BauB ohne Durchführung einer Umverteilung gemäß § 2 Abs. 4 BauB aufgestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 4 Abs. 2 BauB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauB mit Schreiben vom 18.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.11.2012 bis zum 12.12.2012 während der Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im Aushang vom 25.10.2012 bis 09.11.2012 öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abzugeben sind. Die Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB ist vorgesehen und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abgesehen wird und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit dem Einwendungen geltend gemacht werden, dass von der Durchführung einer Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauB im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauB abg